

Jena, 24. Mai 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Juni 2007

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 sowie 65 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung der FSU vom 19. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 2/2004, Seite 38); der Senat der FSU hat die Änderungsordnung am 19. Juni 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Änderungsordnung am 9. Juli 2007, Gz.: 41-917/60/4-1, genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe ‚§ 4 Immatrikulationsfrist‘ durch die Angabe ‚§ 4 Entscheidung‘, die Angabe ‚§ 5 Entscheidung‘ durch die Angabe ‚§ 5 Studierendenausweis‘ und die Angabe ‚§ 9 Probestudium‘ durch die Angabe ‚§ 9 Teilzeitstudium‘ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung ‚§ 22 Abs. 2‘ durch die Bezeichnung ‚§ 49 Abs. 4 Satz 2‘ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten ‚Bestimmungen der ZVS,‘ die Worte ‚in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den landesrechtlichen Bestimmungen,‘ und nach den Worten ‚jeweiligen Studiengang gesetzten‘ die Worte ‚und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen‘ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort ‚stets‘ gestrichen und das Komma nach ‚Wintersemester‘ durch das Wort ‚und‘ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

‚(5) Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester und auf Teilnahme am Losverfahren für das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.‘

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 1 eingefügt: ‚Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen.‘

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort ‚ggf.‘ das Wort ‚weitere‘ und nach dem Wort ‚Gebühren‘ die Worte ‚und Beiträge‘ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

‚Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen.‘

c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

‚(6) Anträge auf Immatrikulation in das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.‘

5. § 4 erhält folgende Fassung:

,§ 4 Entscheidung

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen. Sie kann versagt werden, wenn Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG gegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.

(2) Im übrigen erfolgt die Immatrikulation durch Eintragung des Studienbewerbers in die Immatrikulationsliste der FSU für einen Studiengang.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.'

6. § 5 erhält folgende Fassung:

,§ 5 Studierendenausweis

(1) Der Studienbewerber erhält bei der Immatrikulation eine Chipkarte als Studierendenausweis (*thoska*). Die Studienbescheinigungen, das Datenkontrollblatt sowie Bescheinigungen nach § 9 Bundesausbildungsförderungsgesetz sind über Selbstbedienungsfunktionen im Internet abrufbar.

(2) Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, die Hochschulnummer, der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und das Passbild sowie auf der Rückseite die Bibliotheksnutzernummer ausgewiesen. Weiterhin enthält die Chipkartenoberfläche auf einem für jedes Semester wiederzubeschreibenden Streifen den oder die Studiengänge, den Hörerstatus, die Semestergültigkeit und das Semesterticket. In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer, die Bibliotheksnutzernummer, die Zutrittsnummer sowie Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Kartenfolgenummer, die Seriennummer und die Semestergültigkeit.

(3) Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen genutzt werden können:

- Studierendenausweis,
- Semesterticket für den ÖPNV und bestimmte Strecken der Deutschen Bahn AG
- Nutzausweis für die Ausleihe und Fernleihe in der ThULB,
- bargeldloses Zahlen von Bibliotheksgebühren,
- bargeldloses Zahlen in den Einrichtungen des Studentenwerkes sowie in den Versorgungseinrichtungen des Universitätsklinikums,
- Scannen, Drucken sowie Kopieren,
- bargeldloses Einzahlen auf das Druckerkonto im Universitätsrechenzentrum,
- Zutrittskontrolle in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

Über die Aktivierung der vorgenannten Funktionen entscheidet die Universitätsleitung und gibt dies in geeigneter Form bekannt. Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die aktivierten Funktionen ihrer *thoska* verlangen.

(4) Die Nutzung der *thoska* als Studierendenausweis ist personengebunden. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten und wird rechtlich geahndet. Die *thoska* verliert mit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis. Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächste Semester im Hinblick auf ihre Funktion als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters aktualisiert werden (Validierung).

(5) Der an der Universität für die Studierendenverwaltung zuständigen Stelle ist der Verlust der *thoska* unverzüglich anzuzeigen.'

7. In § 6 Satz 2 wird das Wort ‚Abschluss‘ durch das Wort ‚Beendigung‘ ersetzt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

,§ 9 Teilzeitstudium

(1) Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG ist möglich, wenn die

für den Studiengang maßgebende Studienordnung und der Studienplan ein Teilzeitstudium vorsehen und ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden, bei grundständigen Studiengängen jedoch höchstens 30 Stunden ausgeübt wird oder
- b) familiäre Verpflichtungen wie die Pflege und Betreuung eines Kindes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 68 Bundessozialhilfegesetz oder § 14 Sozialgesetzbuch XI bestehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist schriftlich bei der Immatrikulation oder zur Rückmeldung zu stellen. Der wichtige Grund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.'

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe ‚§ 14‘ durch die Angabe ‚§ 42 Abs. 3‘ und die Angabe ‚§ 15‘ durch die Angabe ‚§ 51‘ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

‚Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.‘

10. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte ‚beizugebenden Unterlagen‘ durch das Wort ‚Antragsunterlagen‘ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

‚Die Immatrikulation unterliegt nicht den Fristen nach § 4.‘

11. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte ‚beizugebenden Unterlagen‘ durch das Wort ‚Antragsunterlagen‘ und das Wort ‚Dienstanweisung‘ durch das Wort ‚Verwaltungsvorschrift‘ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Semester- und Verwaltungskostenbeitrages in der jeweils geforderten Höhe und sonstiger fälliger Gebühren.‘

b) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

‚Sofern vorhanden, wird die Rückmeldung durch die Validierung einer ausgegebenen Chipkarte (§ 6 Abs. 1) bestätigt.‘

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe ‚§ 69 Abs. 2‘ durch die Angabe ‚§ 68 Abs. 2‘ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

‚5. Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und über die Elternzeit gewährt werden würden‘

c) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe ‚Abs. 2 Nr. 1‘ die Angabe ‚, 4‘ eingefügt und in Satz 4 wird das Wort ‚soll‘ durch das Wort ‚wird‘ ersetzt und das Wort ‚werden‘ gestrichen.

14. In § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 69 Abs. 1 ThürHG. Für die Exmatrikulation gelten ferner § 69 Abs. 2 und 3 ThürHG. Bei

kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist die Exmatrikulation durchzuführen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.

(2) Für den Widerruf der Immatrikulation gilt § 67 ThürHG. Eine Immatrikulation kann ferner widerrufen werden, wenn nach der Immatrikulation eine Gebührenpflicht nach § 5 Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit) festgestellt wird und die Zahlung der Gebühr innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.'

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe ‚§ 103 a Abs. 2‘ durch die Angabe ‚§ 10 Abs. 2‘ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe ‚§ 103 a Abs. 1 Sätze 3 und 4‘ durch die Angabe ‚§ 10 Abs. 1 Satz 3‘ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Die Änderungen der Immatrikulationsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, die Immatrikulationsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen neu bekannt zu machen.

Jena, den 19. Juni 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. Juni 2007

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und 116 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 644) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Allgemeine Gebührenordnung; der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 25. Juni 2007 die Gebührenordnung beschlossen. Sie wurde am 13. Juli 2007 unter dem Geschäftszeichen Gz. 41-437/21-104 vom Thüringer Kultusministerium genehmigt.

Inhalt:

§ 1 Erhebung

§ 2 Verwaltungskostenbeitrag, Säumnisgebühr

§ 3 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit

§ 4 Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung

§ 5 Prüfungs- und Bewerbungsgebühren und Gebühren für andere akademische Verfahren